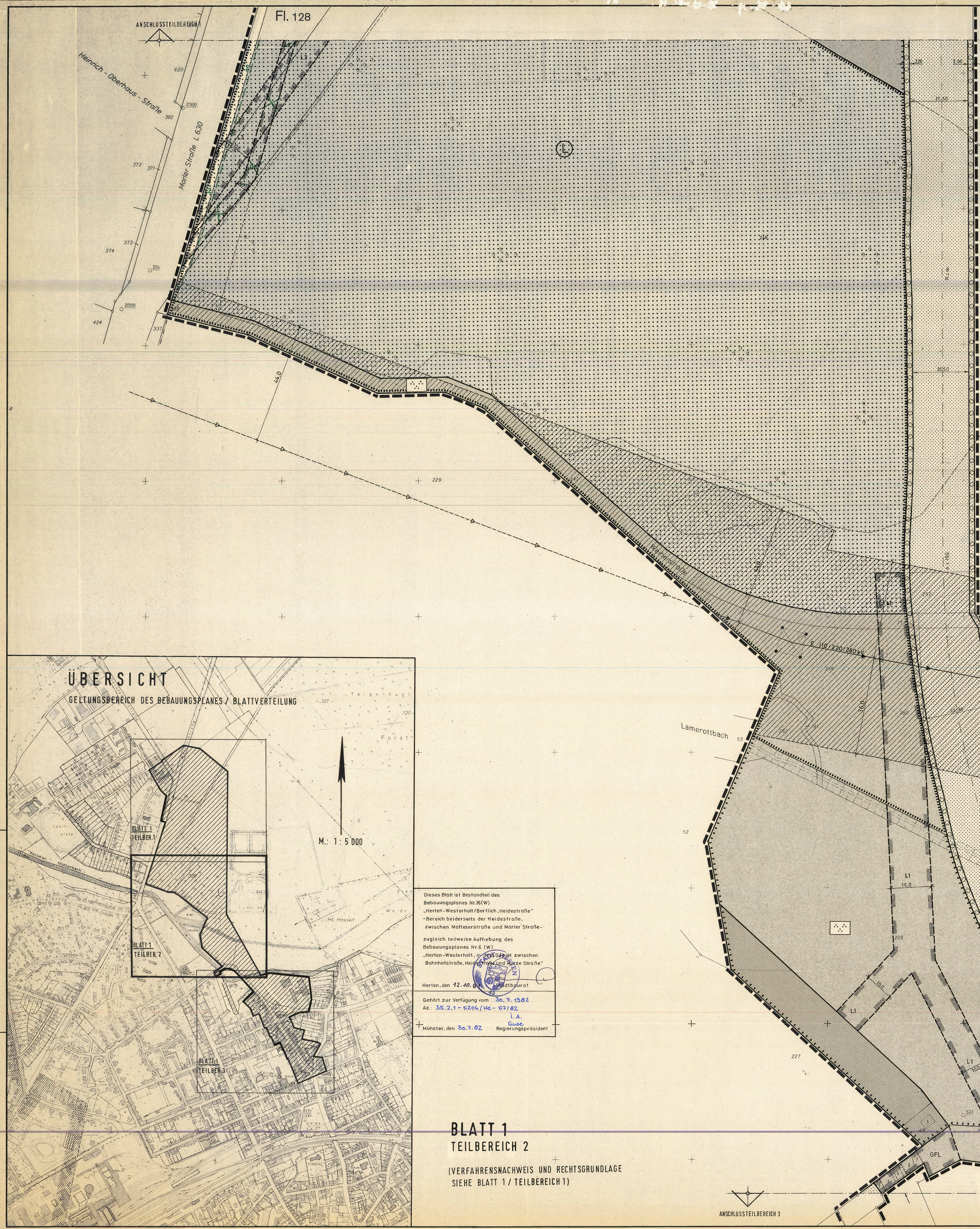

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.26(W) „Herten-Westerholt/Bertlich,Heidestraße" -Bereich beiderseits der Heidestraße, zwischen Malteserstraße und Marler Straße- zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.6 (W) „Herten-Westerholt, im Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Heidestraße und Kurze Straße"

Herten, den 12.10.82 Stadtbaurat

Gehört zur Verfügung vom 30.7.1982
Az: 35.2.1-5204/Hc-69182
I.A. Guse
Münster, den 30.7.82 Regierungspräsident

BLATT 1
TEILBEREICH 2

(VERFAHRENSNACHWEIS UND RECHTSGRUNDLAGE SIEHE BLATT 1 / TEILBEREICH 1)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
   - Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Plangebietsgrenze)
2. bauliche Nutzung im Baugebiet (Übersicht)

WA	II	Art der baulichen Nutzung / Zahl der Vollgeschosse im Baugebiet (soweit einheitlich festgesetzt)
0.4	(0.8)	Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
g		Bauweise

3. Art und Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1 Art der baulichen Nutzung
     - WA — Allgemeines Wohngebiet
   - 3.2 Maß der baulichen Nutzung
     - II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Beispiel)
     - 0.4 — Grundflächenzahl (Beispiel)
     - (0.8) — Geschoßflächenzahl (Beispiel)
     - GF≙5000qm — max. zulässige Geschoßfläche
4. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Baugrenze
5. Bauweise
   - o — offene Bauweise
   - g — geschlossene Bauweise
6. Flächen für den Gemeinbedarf
   - Fläche für den Gemeinbedarf
   - Schule
7. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsfläche
   - Straßenbegleitgrün mit Baumstreifen
   - öffentliche Parkfläche
8. öffentliche Grünflächen
   - öffentliche Grünfläche
   - Parkanlage mit Grünverbindungsweg
9. Versorgungsflächen
   - Versorgungsfläche - Umformerstation
10. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
    - Fläche für die Landwirtschaft
    - Fläche für die Forstwirtschaft
11. mit Geh-, Fahr- und (oder) Leitungsrechten zu belastende Flächen
    - GFL — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Lippeverbandes zu belastende Fläche
    - L1 — mit Leitungsrechten zugunsten des Lippeverbandes zu belastende Fläche
    - L2 — mit Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Fläche
    - L3 — mit Leitungsrechten zugunsten der Gelsenwasser AG zu belastende Fläche
12. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
    - E 110/220/380KV — Elektrizitäts-Freileitung mit 110/220/380 KV Stromspannung
13. Schallschutzvorkehrungen (vgl. Textfestsetzung)
    Erfordernis passiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) mit Minderung des äquivalenten Dauerschallpegels um
    - ○○○○ > 20 dB(A)
    - ○○○○ 15- 20 dB(A)
    - ○○○○○ 10- 15 dB(A)

II. KENNZEICHNUNG

1. Schallschutzvorkehrungen
   Empfehlung passiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) mit Minderung des äquivalenten Dauerschallpegels um
   - ○○○○○○ < 10 dB(A)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/VERMERKE

- Fläche für die Regelung des Wasserabflusses
- Landschaftsschutzgebiet und Verbandsgrünfläche
- Verbandsgrünfläche

IV. ERLÄUTERNDE EINTRAGUNGEN

1. zur Planung
   - 14,0 — Maßangaben in Meter (Beispiel)
   - R = 350 — Radiusangabe in Meter (Beispiel)
   - A = 150 — Parameterangabe der Klothoide (Beispiel)
2. zum gegenwärtigen Zustand
   - Flurgrenze
   - Fl. 128 — Flurnummer (Beispiel)
   - Flurstücksgrenze
   - 229 — Flurstücksnummer (Beispiel)
   - 26 — Gebäude mit Hausnummernangabe (Beispiel)
   - 8 — Nebengebäude
   - Nutzungslinie
   - Hochspannungsmast
   - Schutzstreifen im Bereich der Elektrizitäts-Freileitung mit Nutzungseinschränkungen entsprechend im Grundbuch eingetragener Grunddienstbarkeiten

TEXTFESTSETZUNG

Schallschutzvorkehrungen (vgl. Planzeichenerklärung Nr. I/13)
Werden an Gebäudewänden entlang von Verkehrsflächen Schallschutzvorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster) erforderlich, so sind an den jeweiligen Gebäudewänden zur seitlichen Grundstücksgrenze (Bauwiche) Schallschutzvorkehrungen mit einer um 5 dB(A) geringeren Schallminderung vorzusehen.

STADT HERTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (W)
„HERTEN- WESTERHOLT / BERTLICH HEIDESTRASSE"

- BEREICH BEIDERSEITS DER HEIDESTRASSE, ZWISCHEN MALTESERSTRASSE UND KREUZUNG MARLER STRASSE / DORSTENER STRASSE -

ZUGLEICH TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 (W)

„HERTEN - WESTERHOLT, IN DEM GEBIET ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE, HEIDESTRASSE UND KURZE STRASSE" UND ZWAR FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH ALTE KLÄRANLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS :

- BLATT 1: HAUPTBLATT
  - TEILBEREICH 1
  - TEILBEREICH 2
  - TEILBEREICH 3
- BLATT 2: AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN
- DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG IM SINNE DES § 9 ABS. 8 BBAUG BEIGEFÜGT.

3. AUSFERTIGUNG